

Geschäftsordnung für den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsführung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.

(beschlossen bei der Sitzung des Bundesvorstandes am 03.04.2020)

Mit Beschluss vom 03.04.2020 hat sich der Bundesvorstand des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V., gemäß § 13, Absatz 4 der Satzung des dbv, folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitglieder des Bundesvorstands führen die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, und der Geschäftsordnung.
2. Der Bundesvorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte eine Bundesgeschäftsführer/in) der/die besondere/r Vertreter/in im Sinne von § 30 BGB ist. Der Bundesvorstand legt die Aufgaben und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung fest, überwacht diese und entscheidet bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen.
3. Der/die Bundesvorsitzende muss im Bibliotheksbereich beruflich tätig sein. Das Amt soll zwischen den Gruppen der Öffentlichen und der wissenschaftlichen Bibliotheken alternieren. Von den weiteren Bundesvorstandsmitgliedern werden drei aus der Gruppe der Öffentlichen und drei aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Bibliotheken gewählt.

§ 2 Entscheidungen des Bundesvorstandes

1. Unbeschadet der Regelung in § 3 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bundesvorstand in seiner Gesamtheit
 - a. in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen,
 - b. über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Verbandspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung des Verbandes,
 - c. über den Jahresabschluss des Verbandes,
 - d. über die Einberufung der Jahresversammlung und über Anträge und Vorschläge des Bundesvorstands zur Beschlussfassung durch die Jahresversammlung,
 - e. über den Tagungsort der Jahresversammlung,
 - f. wenn ein Mitglied des Bundesvorstands es beantragt.
2. Der Bundesvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder die Bundesgeschäftsführung mit der Umsetzung der Beschlüsse und bei der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Bundesvorstand obliegen.
3. Der/die Bundesvorsitzende leitet die Sitzungen des Bundesvorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem/ihrer Ermessen erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines der anderen Bundesvorstandsmitglieder.

Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die/der stellvertretende Bundesvorsitzende diese Aufgaben.

4. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Bundesvorsitzenden. Beschlüsse können, wenn kein Bundesvorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerungen gefasst werden.

§ 3 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

1. Der/die Bundesvorsitzende ist gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung des dbv allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt; jedes weitere Bundesvorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Bundesvorstandsmitglied zur Vertretung des dbv berechtigt.
2. Unbeschadet dieser Vertretungsberechtigung führt jedes Mitglied des Bundesvorstandes die Geschäfte des Verbandes nach einheitlichen Zielsetzungen und auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesvorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Der/die Bundesvorsitzende repräsentiert den Verband nach außen und innen. Ihm obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten oder anderen Vorstandsmitgliedern ausdrücklich zugewiesen sind.
2. Dem/der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden obliegen die Aufgaben des Bundesvorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der/die Bundesvorsitzende kann einzelne Aufgaben auf seinen/ihren Stellvertreter/in auf Zeit oder auf Dauer übertragen.
3. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Bundesvorstandsmitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
4. Jedes Bundesvorstandsmitglied handelt in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist aber verpflichtet, die auf Einzelaufgaben bezogenen Interessen dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen.
5. Unbeschadet ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten werden alle Bundesvorstandsmitglieder alle für die Verbandstätigkeit entscheidenden Entwicklungen verfolgen, um jederzeit auf zweckmäßige Reaktionen des Vorstandes hinwirken zu können.

§ 5 Koordinierung durch den/die Bundesvorsitzende(n)

1. Die Bundesvorstandsmitglieder unterrichten den/die Bundesvorsitzende(n) laufend über alle wesentlichen Vorgänge, sowie unverzüglich bei wesentlichen Problemen.

2. Der/die Bundesvorstandsvorsitzende koordiniert die Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Verbands. Er/sie schaltet die anderen Bundesvorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind oder er/sie es für sinnvoll erachtet.

§ 6 Befugnisse der Bundesgeschäftsführung

1. Der/die Bundesgeschäftsführer/in wird durch Beschluss des Bundesvorstandes berufen und entlassen.
2. Die Bundesgeschäftsführer/in ist als besondere(r) Vertreter/in des Vorstands nach § 30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der/die Bundesgeschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines/einer ordentlichen Kaufmannes/Kauffraus, nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes, der Satzung des dbv, den Beschlüssen des Bundesvorstandes, der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung, und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.
3. Der Bundesvorstand des dbv ist gegenüber dem/der Bundesgeschäftsführer/in im Rahmen seines Aufsichtsrechtes weisungsbefugt.
4. Dem/der Bundesgeschäftsführer/in unterstehen die Mitarbeiter/innen der Bundesgeschäftsstelle. Diesen obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der/die Bundesgeschäftsführer/in ist zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bevollmächtigt.
 - a. Für das alleinige Handeln des/der Bundesgeschäftsführer/in bei routinemäßigen Angelegenheiten gilt für Ausgaben ohne Projektfinanzierung eine Obergrenze von € 20.000. Ab dieser Wertgrenze ist die Unterschrift des Bundesvorsitzenden erforderlich, Diese Fälle sind dem Bundesvorstand gegenüber berichtspflichtig.
 - b. Für projektgebundene Ausgaben gilt eine Obergrenze von € 50.000 (Bruttorechnungswert). Ab dieser Wertgrenze ist die Unterschrift des Bundesvorstandsvorsitzenden erforderlich.
 - c. In Vertretung des/der Bundesgeschäftsführers/in (Urlaub und Krankheit, nicht jedoch bei ein- oder mehrtägigen Dienstreisen) werden abweichend von (a) und (b) dem/der Stellvertreter/in der Bundesgeschäftsführer/in eine Vertretungsberechtigung für Bank- und Geldschäfte, analog (a) und (b), bei einer Hauptbankverbindung und bei einer Projektbankverbindung des Deutschen Bibliotheksverbandes eingeräumt, um den Zahlungsverkehr des Deutschen Bibliotheksverbandes zu gewährleisten.
6. Zu den laufenden Geschäften im Sinne von § 4, Absatz 2 und 4 gehören **nicht:**
 - (a) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für Grundstücke und Räume sowie für Geräte, wenn die monatliche Verpflichtung mehr als Euro 2.000

beträgt;

- (b) Anschaffungen und Investitionen, wenn die Anschaffungskosten Euro 5.000 im Einzelfall übersteigen;
- (c) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 13, Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen außerhalb der Regelungen der VBLU;
- (d) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Krediten von mehr als Euro 5.000;
- (e) Niederschlagungen von Forderungen über 1.000 Euro;
- (f) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten, Übernahme fremder Verbindlichkeiten, Abschluss von Verträgen über Nutzungsrechte, Lizenzen und andere Rechte.

§ 7 Pflichten und Haftung des/der Bundesgeschäftsführers/in

1. Der/die Bundesgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Beirats mit beratender Funktion teil. Er/sie unterrichtet die Mitglieder des Bundesvorstandes - insbesondere zu den Bundesvorstandssitzungen - über alle wesentlichen Vorgänge und die Finanzentwicklung, im Falle von außergewöhnlichen Problemen sofort.
2. Über verbandsinterne Angelegenheiten ist der/die Bundesgeschäftsführer/in auch nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

1. Die Bundesvorstandssitzungen werden vom Bundesvorsitzenden einberufen. Er/Sie hat diese auf Verlangen eines Mitglieds des Bundesvorstandes einzuberufen.
2. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden in Sitzungen gefasst. Auf Verlangen eines Bundesvorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
3. Bundesvorstandssitzungen werden durch den Bundesvorsitzenden des Bundesvorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n vorbereitet, und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer den Umständen nach angemessenen Frist einberufen und geleitet. Der/die Bundesvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die Folge, gegebenenfalls die Vertagung von Abstimmungen. Er/sie kann ferner bestimmen, dass Dritte zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden.

4. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Bundesvorsitzende oder der/die Stellvertretende Bundesvorsitzende, an der Beschlussfassung teilnimmt.
5. Abwesende Mitglieder des Bundesvorstands können an Beschlussfassungen des Bundesvorstands dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Bundesvorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
6. Der Bundesvorstand beschließt, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bundesvorsitzenden des Bundesvorstands den Ausschlag.
7. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift von einer beauftragten Person anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Bundesvorstands ergeben. Die Sitzungsniederschrift ist in der nächstfolgenden Bundesvorstandssitzung zu genehmigen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

1. Den Bundesvorstandsmitgliedern werden die mit ihrer Tätigkeit für den Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) entstandenen Kosten erstattet, diese sind zu belegen.
2. Die Bundesvorstandsmitglieder erhalten folgende Aufwandsentschädigungspauschalen: Bundesvorsitzende/r: 130 Euro/monatlich

§ 10 Zweifelssfragen

Bei Zweifelssfragen über die Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium.
